

INFOFAX 7-2013

➤ **Einhaltung der Sperrfrist beachten!**

Laut § 4 der Düngeverordnung gilt:

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff (mehr als 1,5% N in der Trockenmasse), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht ausgebracht werden:

auf Ackerland vom 1. November bis 31. Januar
auf Grünland vom 15. November bis 31. Januar
(erstmöglichster Tag der Ausbringung 01.02.2014)

Bei den auf Antrag **genehmigten Sperrfristverschiebungen** gelten folgende abweichende Zeiträume:

auf Ackerland vom 15. Oktober bis 15. Januar
auf Grünland vom 01. November bis 15. Januar
(erstmöglichster Tag der Ausbringung 16.01.2014)

Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden und ziehen ggf. Prämienkürzungen im Rahmen von Cross Complicane (CC) nach sich!

➤ **WDüngNachwV u. WDüngV (Verbringungsverordnungen des Landes und des Bundes)**

Die Wirtschaftsdüngernachweisverordnung (WDüngNachwV) dient der lückenlosen Überwachung aller Nährstoffströme. Die Verordnung **gilt für** das Inverkehrbringen (**Abgeber**) von Wirtschaftsdüngern sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten. Die WDüngNachwV des **Landes NRW** konkretisiert und komplettiert die bereits bestehende Verbringungsverordnung (WDüngV) des Bundes.

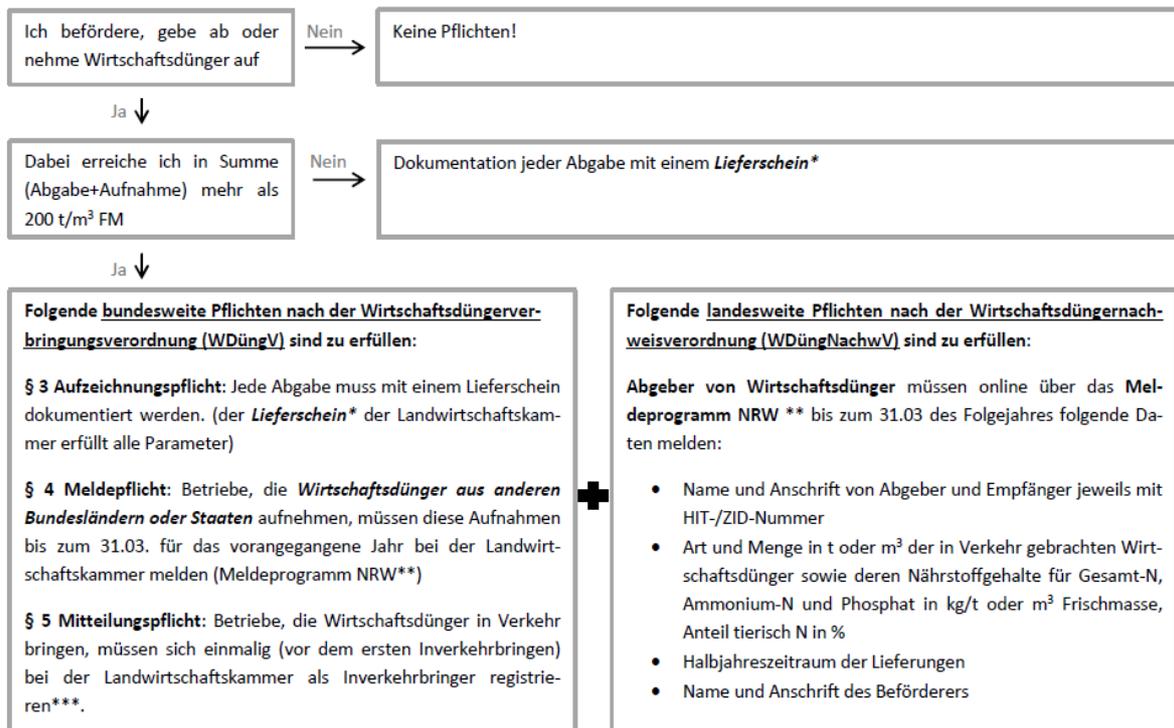
Für die Erfassung der Wirtschaftsdüngerabgaben und -aufnahmen, aber auch die Erstellung von **Lieferscheinen**, wurde das Internetbasierte „**Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW**“ entwickelt, das über den unten aufgeführten **Weblink** aufgerufen werden kann. Welche individuellen Pflichten bei dem überbetrieblichen Nährstoffeinsatz zu erfüllen sind, kann dem nachfolgenden Schaubild entnommen werden.

Die Pflichten nach Landesverordnung können für die abgebenden Betriebe **ausschließlich elektronisch** über das „Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW“ erfolgen!

Bei Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung und bieten für Wasserkoopebetriebe auch gerne Hilfestellung bei der Eingabe in das Programm an!

<http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/duengeverordnung/meldeprogramm.htm>

Pflichten bei der überbetrieblichen Verwertung von Wirtschaftsdünger



* Lieferschein der Landwirtschaftskammer <http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/pdf/lieferschein-wirtschaftsduenger.pdf>

** Meldeprogramm NRW www.meldeprogramm-nrw.de

*** Mitteilungspflicht https://www.lwk-verfahren.de/VVO/p5_form.action

➤ **Neuer Förderkatalog ab 2014**

Mit dem Beginn des Jahres 2014 tritt der nachfolgend aufgeführte neue Förderkatalog in Kraft. Der Förderkatalog gilt einheitlich für das **gesamte Kooperationsgebiet** mit **Ausnahme des WSG Hille-Südhemmern**. **Nach wie vor muss die Förderung für jede Maßnahme bis zum 30.09.** schriftlich beantragt werden, sodass sich an dem bisherigen Antragsverfahren für die Förderung nichts ändert. **Ausnahme** ist Maßnahme 9, hierfür werden Ihnen die Unterlagen bereits im Frühjahr jeden Jahres zugesandt! Die kostenfreien Basisangebote bleiben weiterhin bestehen!

Basisangebote

Nmin-Untersuchungen

- Übernahme der Kosten für Probenehme und Untersuchung
- Max. 3 Proben je Betrieb, 1 Probe je 20 ha LF

Quantofix

- Bereitstellung der Reaktionsflüssigkeit
- Gerät kann ausgeliehen werden

Nährstoffvergleich

- kostenlose Erstellung

Düngeplanung

- kostenlose Erstellung

N-Tester

- kostenlose Bestimmung des N-Düngebedarfs im Bestand

Wirtschaftsdüngeranalyse

- Kostenübernahme jedes Jahr oder bei Veränderungen im Betrieb

Handlungsorientierte Maßnahmen

M1: Zwischenfruchtanbau standard

- nicht winterharte Zwischenfrüchte z.B. Senf, Ölrettich, Phacelia
- keine Leguminosen
- Umbruch und aufwuchsbeseitigende Maßnahmen frühestens ab 2 Wochen vor der geplanten Bestellung der Folgefrucht
- Auch für Sommerzwischenfrüchte zu beantragen
- 100 €/ha

M2: Zwischenfruchtanbau winterhart

- winterharte Zwischenfrucht, z.B. Gras, Grünroggen
- keine Leguminosen
- Umbruch und aufwuchsbeseitigende Maßnahmen frühestens ab 2 Wochen vor der geplanten Bestellung der Folgefrucht.
- 110 €/ha

M3: Zwischenfruchtanbau Saatgemenge

- min. 3 Komponenten
- keine Leguminosen
- Umbruch und aufwuchsbeseitigende Maßnahmen frühestens ab 2 Wochen vor der geplanten Bestellung der Folgefrucht.
- muss gedrillt werden
- 160 €/ha

M4: Ein- und mehrjährige Brache

- Die Förderung ist auf allen Flächen möglich, die entsprechend einer Stilllegungsfläche bewirtschaftet werden, d.h.
- die Fläche ist dauerhaft ohne Leguminosen begrünt,
- die Fläche wird nicht gedüngt und nicht beweidet.
- Flächen in den Programmen Uferrandstreifen, langjährige bzw. 20 jährige Stilllegung und die Begrünungsvariante Erosionsschutz sind **nicht** förderfähig, da ansonsten eine Doppelförderung durch öffentliche Mittel vorläge.
- gezielte Herbstbegrünung ohne Leguminosen bei einjähriger Maßnahme
- 120 €/ha

M5: Grünlandförderung

- Die Förderung ist auf als Grünland (Flächen müssen im Flächenverzeichnis als DGL codiert sein) bewirtschafteten Flächen möglich.
- 100€/ha

M6: verminderte Bodenbearbeitung nach Mais

- keinerlei Bodenbearbeitung
- Maisstoppel muss nach der Ernte mit Schlegelmulcher oder Walze bearbeitet werden.
- Bodenruhe (einschließlich Düngung) bis 2 Wochen vor Aussaat der Folgekultur im Frühjahr.
- in Formular muss Nachfolgefrucht angegeben werden.
- 20 €/ha

M7: verminderte Bodenbearbeitung nach Raps.

- Im Spätsommer und Herbst dürfen nach der Rapsernte keine stickstoffhaltigen Dünger mehr ausgebracht werden. Dies ist erst nach Ende der Sperrfrist zulässig.
- Die Boden- bzw. Stoppelbearbeitung darf bei Herbstsaaten erst zwei Wochen vor der Folgesaat durchgeführt werden, bei Sommerungen vier Wochen vorher.
- Die Bodenbearbeitung ist so flach wie möglich durchzuführen.
- Die Flächen dürfen ab dem 10.9 geschlegelt/gemulcht werden, wenn es kulturbedingt sinnvoll ist
- 160 €/ha

M8: Direktsaat / Mulchsaat der Hauptfrucht

- keine wendende Bodenbearbeitung
- 60 €/ha

M9: Einhaltung N-Obergrenze bei Spät-Nmin im Mais

- Obergrenze der Nmin-Probe in 0 – 60 cm Tiefe (Ende Mai) zwischen 130 und 150 kg N/ha (Nmin-Probe wird durch den Probennehmer der Kooperation gezogen).
- anschließende Düngergabe nur bei noch bestehendem Bedarf (Unterhalb des Nmin-Wertes von 130 - 150kg N/ha).
- Maßnahme muss vor dem Maislegen angemeldet werden, um die Düngung zu errechnen.
- Gülle-/Gärrestanalyse muss vorliegen (Analysekosten werden bei der 1. Analyse im Jahr durch die Wasserkoooperation übernommen).
- 120 €/ha

M10: Nitrifikationshemmer

- einmalige Anwendung im Frühjahr
- 20 €/ha

M11: Düngeplan

- bei min. 25 % der Fläche im WSG (bei unter 25 % der Fläche weiterhin kostenlose Erstellung)
- Gülle/Gärrest muss jährlich analysiert werden
- 50 €/Düngeplan

M12: Zupacht von Lagerraum oberhalb der gesetzlichen Grundlage des Beurteilungsblattes

- bei Vorlage des Pachtvertrages
- bei mehr als 50 % der LF im WSG: 2 € je m³ (max.12 Monate)
- bei 10 % bis 50 % der Fläche im WSG: 1 € je m³ (max.12 Monate)
- Voraussetzung für diese Maßnahme ist das Vorliegen eines aktuellen Nährstoffvergleiches.
- eigene Tierhaltung im Betrieb ist erforderlich

M13: Schaffung von Güllelagerraum

- Kostenzuschuss von 50 % für zusätzliche 4 Monate (über den gesetzlichen Status hinaus). Eine Lagerdauer von ca. 8 Monaten muss vom Betrieb vorgehalten werden. Grundlage ist das Baubeurteilungsblatt (eigene Tierhaltung im Betrieb erforderlich).
- Kostenzuschuss von 50% der Investitionskosten, bezogen auf den %-Anteil der LF im WSG.
- Betrieb verpflichtet sich, bei Betriebserweiterungen in den nächsten 10 Jahren die Kapazität aus Punkt 1 zu erhalten.
- Die Maßnahme muss im Vorfeld mit dem WVU und der Kooperationsberatung abgestimmt werden.
- gilt für Güllelager von landwirtschaftlichen Betrieben, gemäß § 201 Baugesetzbuch (Ausschluss gewerblicher Betriebszweige) mit der Begrenzung, dass die Verwertung des organischen Düngers auf den eigenen Flächen erfolgt.
- Die Verrechenbarkeit richtet sich nach der Verfügbarkeit der jährlich vom Beirat festgestellten Haushaltsmittel.
- Der Betriebsstandort muss im Wasserschutzgebiet liegen.

M13: Schaffung von Güllelagerraum (Kostenbeurteilung)

- Durchschnittliche Lagerraumgröße 1.200 m³
- Kosten m³ ca. 60 €
- 1/3 des Lagerraums ist ca. förderfähig (400 m³)
- bei angenommenen 30 % der LF im WSG werden 15 % bezuschusst (jeweils 50 % der LF im WSG)
- Bei Baukosten von ca. 24.000 € bekommt der Betrieb einen Zuschuss von 3.600 €

M14: kontinuierliche PSM-Feldspritzeninnenreinigung

- gefördert wird das Nachrüsten einer PSM-Feldspritze und der direkte Einbau bei Neuanschaffung einer PSM-Feldspritze mit einer kontinuierlichen Innenreinigung.
- gefördert werden 45% des Nettowertes der Materialkosten, nach Vorlage einer Rechnung. Maximal aber 700€ pro PSM-Feldspritze.
- Der Einbau muss im Beantragungsjahr durchgeführt werden.
- Die Klarwasserpumpe als auch die speziellen Reinigungsdüsen müssen auf die jeweilige Feldspritze abgestimmt sein.
- Fachliche Beratung:
Harald Kramer, LWK NRW Tel: 0251/ 2376-632
- Zulieferbetriebe:
www.agrotop.com
www.herbst-pflanzenschutztechnik.de

➤ **Veranstaltungen**

WRRL Informationsveranstaltung rund um Gewässerschutz und Nährstoffmanagement:

Donnerstag, 30. Januar 2014, 13.30 Uhr

Gaststätte Albersmeyer, Hotel im Loh, Espelkamp-Frotheim, Diepenauer Str. 53

Pflanzenschutztagung Kreis Minden-Lübbecke:

Donnerstag, 20. Februar 2014, 13.30 Uhr,

Gaststätte Albersmeyer, Hotel im Loh, Espelkamp-Frotheim, Diepenauer Str. 53

Wir hoffen das Jahr 2013 ist zu Ihrer Zufriedenheit verlaufen und wünschen Ihnen eine angenehme Weihnachtszeit sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Die Fortsetzung der guten Zusammenarbeit lässt uns schon jetzt positiv auf das Jahr 2014 blicken!

Mit freundlichen Grüßen



Christina Seidler

&



Sören Hersemann

Ansprechpartner: Wasserkooperation Minden-Lübbecke

Christina Seidler Telefon: 05741 / 3425 -57 Sören Hersemann Telefon: 05741 / 3425 -48